

Einbecker Morgenpost

Einbecker Tageblatt – Einbecker Allgemeine

Gegründet 1810 als Einbecksches Wochenblatt

Satzspiegel für den Anzeigenteil 425 mm hoch, 281 mm breit
1/1 Seite umfasst 2.550 Millimeterzeilen

	Anzeigenteil				Textteil		
	mm-Preis € *	Spalten- breite mm	Spalten- zahl	1 Seite brutto € *	mm-Preis € *	Spalten- breite mm	Spalten- zahl
Grundpreise	0,92	45	6	2.346,00	2,28	68	4
Ortspreise**	0,84	45	6	2.142,00	2,02	68	4
1 Zusatzfarbe							
Grundpreis	1,04			2.652,00			
Ortspreis	0,92			2.346,00			
2 Zusatzfarben							
Grundpreis	1,15			2.932,50			
Ortspreis	1,00			2.550,00			
4C-Anzeige							
Grundpreis	1,46			3.723,00			
Ortspreis	1,35			3.442,50			

Mindestabnahme für Farbanzeigen 630 mm

Aufschläge: für schwierigen Satz 25 Prozent auf den Grundpreis, für Platzvorschriften (schriftliche Bestätigung des Verlages erforderlich) 25 Prozent auf den Grundpreis.

Chiffregebühr: bei Abholung }
»zu erfragen« } **2,50 €**
bei Zusendung }

*) zuzüglich 19 Prozent Mehrwertsteuer

**) Die Ortspreise gelten für lokale Inserenten aus dem Verbreitungsgebiet der EM

Anzeigenmindestgröße: 10 mm

Bei Kleinanzeigen außerhalb unseres Verbreitungsgebietes erbitten wir Vorkasse!

Erscheinungsort: 37574 Einbeck

Verlag: Heinrich Rüttgerdt
Postfach 1613 + 1623, 37557 Einbeck
Verlagshaus, Marktplatz 12–14, 37574 Einbeck
Telefon (0 55 61) 40 02 + 40 03
Telefax: (0 55 61) 7 33 83
Postbank: Einbecker Morgenpost
Konto-Nr. 589 73-309 Hannover

Erscheinungsweise: 6 mal wöchentlich, morgens
Mo/Di/Mi/Do/Fr/Sa

Anzeigenschluss: 17.00 Uhr am Vorkerscheinungstag

**Nacherlässe
bei Abschlüssen:** **Mengenstaffel**
für Millimeterabschlüsse
Mindestgröße einer Anzeige 30 mm
500 mm-Zeilen 3 v. H.
1500 mm-Zeilen 5 v. H.
2500 mm-Zeilen 10 v. H.
5000 mm-Zeilen 15 v. H.
10000 mm-Zeilen 20 v. H.

Ausgenommen sind Anzeigen mit schwierigem Satz (Bilanzanzeigen o. ä.)

Beilagen: Preis für je 1.000 Beilagen bis zu einer Größe von 24 x 31 cm.

Einzelgewicht bis 20 Gramm Grundpreis 70,50 €, Ortspreis 53,00 €, beide ohne Nachlass. Je angefangene 10 Gramm 5,50 € mehr. Höchstgewicht 50 Gramm.

Beilagen dürfen nicht in Format, Papier, Qualität und Druck zeitungähnlich sein und dürfen keine Fremdanzeigen aufweisen.

Stornierungen sind bis spätestens 1 Woche vor Beilagertermin kostenfrei.

Grundschrift: im Anzeigenteil: Petit
im Text: Petit.

Zahlungsbedingungen: Grundsätzlich Vorauszahlung, sonst sofort nach Rechnungserteilung rein netto Kasse, ohne Abzug.

Gemeinschaftsanzeigen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln.
2. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres in einer Druckschrift erscheinenden Anzeige eines Werbungstreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige.
3. Der Werbungstreibende hat rückwirkenden Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der auf Grund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zurückzuvorgüten. Die Rückvergütung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat und dieses vom Verlag schriftlich bestätigt wurde.
7. Für die Unterbringung einer Anzeige im Textteil ist der Textteil-Preis zu zahlen. Anzeigen, die nur an einer Seite mit dem Text zusammenstoßen (textanschließende Anzeigen), werden zum Anzeigenteil-Preis berechnet. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Dies gilt auch für Aufträge, die an den Schaltern der Geschäftsstellen, bei Annahmestellen oder bei Vertretern aufgegeben werden.

Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.

Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Reklamationen müssen innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zu Grunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung mit Beleg spätestens am 5. Tag des auf die Veröffentlichung der Anzeige folgenden Monats erteilt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 1 v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Bundesnotenbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenausschnitt. Wenn Art und Umfang des Anzeigenauftrages es rechtfertigen, werden bis zu zwei Kopfbelege oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages.
16. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter Repros und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.
17. Ein Auflagenrückgang ist nur dann von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20 v. H. sinkt. Darüber hinaus sind etwaige Preisminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verleger dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Er übernimmt darüber hinaus keine Haftung. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Zifferanzeigen werden nur auf dem normalen Postwege weitergeleitet. Die Eingänge auf Zifferanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
19. Repros und Zeichnungen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des Verlages.

Zusätzliche Bedingungen des Verlages:

- a) Bei unleserlichem Manuskript, schlecht übertragenen Faxen und bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. bei fernmündlich veranlassenden Änderungen und Abbestellungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.
- b) Bei Herausgabe einer neuen Preisliste treten die neuen Preise und Bedingungen sofort in Kraft.
- c) Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird. Der Werbungstreibende hat die Nachlassforderung nachzuweisen.
- d) Auf Eigenanzeigen hat der Werbungsmitler keinen Provisionsanspruch.
- e) Bestellungen von ortsansässigen Auftraggebern werden durch Werbungsmitler nicht entgegen genommen.
- f) Der Ausschluss von Mitbewerbern ist nicht möglich.